

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 74 (1923)
Heft: 1-2

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sträucher lediglich in Rücksicht auf den Weymouthkieferrost verzichten. Anders liegt die Sache, wenn zum Försterhaus ein Garten gehört und dieser einen integrierenden Bestand des Waldes ausmacht. Hier sollte die Kultur der Ribessträucher unterbleiben. Wenn man aber auf die Johannisbeeren nicht verzichten will, so sollten besonders die schwarze Johannisbeere und die Stachelbeeren weggelassen werden. Die rote Johannisbeere allein im Garten bietet eine viel geringere Gefahr für die Übertragung des Pilzes als die beiden andern, und zudem besitzt sie den größten Kulturwert.

Die zweite Folgerung ist mit Bezug auf das Vorkommen von *Ribes uva crispa* zu ziehen. Wo dieser Strauch in der wilden Flora des Waldes sich vorfindet, sollte man die Anpflanzung der Weymouthkiefer nicht befürworten. Es wird innerhalb kurzer Zeit eine Einschleppung der Krankheit stattfinden und dann sind die Infektionen an der Weymouthkiefer so häufig, daß der Baum seinen Wert verliert. Andererseits glaube ich nicht, daß es bei den Durchforstungsarbeiten gelingen wird, alle Ribessträucher gründlich auszurotten; immer wird ein verborgener Strauch stehen bleiben oder ein Wurzel-
auschlag sorgt für die weitere Vermehrung der Pflanze.

Die Anpflanzung der Weymouthkiefer in Gärten oder Parkanlagen ist bei der heutigen außerordentlich starken Verbreitung des Weymouthkieferrostes nicht zu empfehlen; denn man könnte mit einer starken Infektion vom Blasenrost zum vorneherein rechnen.

Vereinsangelegenheiten.

Forstlicher Vortragszyklus in Zürich, 5.—10. März 1923.

Laut Mitteilung der Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, vom 28. Dezember 1922, hat das Eidg. Departement des Innern dem vom Schweizerischen Forstverein angeregten Vortragszyklus pro 1923 und dem von der bestellten Subkommission ausgearbeiteten Vortragsprogramm die Genehmigung erteilt.

Das Programm, das wir nachstehend veröffentlichen, wird durch die Eidg. Forstinpektion auch den Kantonsregierungen zur Kenntnis gebracht, mit der Einladung, das höhere Forstpersonal zum Besuche der Vorträge zu veranlassen.

Programm:

Montag, 5. März:

- 2—4 Uhr Prof. Dr. Engler: Der Geotropismus und Heliotropismus der Bäume und deren waldbauliche Bedeutung.
4—6 „ Prof. Dr. Dügge li: Die Bakterien des Waldbodens.

Dienstag, 6. März:

- 8—10 Uhr Prof. Dr. Engler: Die Hochdurchforstung.
von 10 „ an: Diskussion.
2—3 „ Prof. Badour: Les essences exotiques dans la forêt suisse.
3—4 „ Prof. Dr. Schellenberg: Über die Bedeutung der Pilze
für die Astreinigung.
von 4 „ an: Diskussion (über die zwei letzten Vorträge).

Mittwoch, 7. März:

Exkursion nach Winterthur zur Demonstration der Hochdurchforstung usw. unter Leitung von Forstmeister F. Arnold und Prof. Dr. Engler.

Donnerstag, 8. März:

- 8—10 Uhr Prof. Dr. Anuchel: Ueber die Anpassung der Forsteinrichtung an die heutigen waldbaulichen Verhältnisse.
von 10 „ an: Diskussion.
2—4 „ Prof. Dr. Scherrer: Hydrodynamische Demonstrationen (im Physikgebäude).

Freitag, 9. März:

- 8—9 Uhr Prof. Badour: Questions actuelles dans le domaine de la protection des forêts.
9—10 „ Prof. Badour: L'Esthétique en forêt.
von 10 „ an: Diskussion.
2—4 „ Prof. Dr. Winterstein: Über die aus dem Holz darstellbaren Verbindungen und Nebenprodukte (mit Experimenten).
von 4 „ an: Diskussion.

Samstag, 10. März:

- 9—11 Uhr Prof. Dr. Wiegner: Kolloidchemie und Bodenkunde mit anschließender Diskussion.

NB. Die Vorträge (Physik ausgenommen) finden im forstlichen Institut statt. In den Zwischenstunden, soweit diese nicht zur Diskussion benützt werden, ist Gelegenheit geboten, die neu eingerichteten Sammlungen im Forstgebäude und im Naturwissenschaftlichen Institut zu besichtigen.

Zürich, den 5. Januar 1923.

Das Ständige Komitee.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ständigen Komitees vom 27. Oktober 1922 in Zürich.

1. Die in Altdorf beschlossene Eingabe betreffend Studienplanreform wurde mit dem entsprechenden gedruckten Berichte unterm 12. Oktober 1922 an das Eidg. Departement des Innern abgesandt.

2. Eine Anfrage des Schweiz. Bauernsekretariates vom 30. September 1922 betreffend Beteiligung an einer eventuellen Schweizerischen Landwirtschaftlichen Ausstellung im Jahre 1925 wird unter gewissen Vorbehalten bejahend beantwortet.

3. Die auf unsere Eingabe vom 20. Dezember 1921 an den Bundesrat betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen eingelaufenen Antworten des Eidg. Eisenbahndepartementes (15. IX. 1922), der Schweiz. Bundesbahnen (19. V. 1922), der Obertelegraphendirektion (5. V. 1922) und des Starkstrominspektorates (1. IX. 1922) sollen in unsern Fachblättern veröffentlicht werden, um so den Mitgliedern des S. F. V. Gelegenheit zu geben, sich eventuell dazu zu äußern.

4. Es wird beschlossen, eine Eingabe an den Bundesrat zu richten, worin dieser ersucht wird, die Errichtung der Samenklenganstalt beförderlich anhand zu nehmen und hierzu den neuen 50 Millionen-Kredit für Arbeitsbeschaffung zu verwenden.

5. In Sachen Neuauflage der „Forstlichen Verhältnisse der Schweiz“ wird mit der Beratung über die finanzielle Seite und über den Umfang des Unternehmens begonnen. Die Neuauflage wird, da mehrere Kapitel umgearbeitet und neue eingeschaltet werden müssen, einen Umfang von 18 statt der bisherigen 16 $\frac{1}{4}$ Bogen aufweisen.

Mitteilung des Ständigen Komitees.

Auf unsere Eingabe vom 24. Dezember 1921 betreffend elektrische Schwach- und Starkstromanlagen (vgl. Februarheft Seite 49) hat uns das eidg. Eisenbahndepartement mit Zuschrift vom 15. September geantwortet unter Beilage der einschlägigen Berichte seiner hierfür in Betracht kommenden Dienstabteilungen.

Wir veröffentlichen diese Zuschriften nachstehend in extenso in der Annahme, daß sie für unsern Leserkreis von allgemeinem Interesse sind. Wir würden es begrüßen, wenn der eine oder andere Kollege dadurch veranlaßt würde, in unsern Zeitschriften sich zu den erhaltenen Antworten in sachlicher Weise zu äußern, speziell auch was die Ausführungen des Starkstrom-Inspektorates anbetrifft, die in verschiedener Hinsicht wohl nicht unwidersprochen bleiben dürften.

Zürich, im November 1922.

Das Ständige Komitee.

Herrn Th. Weber, Oberforstmeister,
Präsident des Ständigen Komitees des Schweiz. Forstvereins, Zürich.
Sehr geehrter Herr!

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1921 haben wir Ihre Eingabe vom 24. Dezember, betreffend Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902, vorläufig beantwortet. Dabei haben wir Ihnen eine

nähere Prüfung der Eingabe durch die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Amtsstellen und diejenigen eidgenössischen Verwaltungen, die in die Lage kommen, elektrische Freileitungen zu erstellen, in Aussicht gestellt. Es sind dies die schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung, die schweizerischen Bundesbahnen und das Starkstrom-Inspektorat. Das letztere hat in seinem Bericht zugleich der Ansicht des Sekretariates des Verbandes schweizerischer Elektrizitätswerke Rechnung getragen.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit je eine Abschrift der Vernehmlassung dieser Stellen zu senden. Es ist daraus ersichtlich, daß den Wünschen Ihres Vereins, soweit sie die Schonung der Waldbestände betreffen, schon jetzt in der Regel soweit Rechnung getragen wird, als es die Rücksicht auf die erforderliche Sicherheit der Leitungsanlagen zuläßt.

Die Vorlagen für wichtige Leitungsanlagen werden schon jetzt den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zugestellt. Eine Notwendigkeit der Ausdehnung der Zustellungspflicht auf alle Vorlagen ist nicht vorhanden. Übrigens wäre eine so weitgehende Beiziehung der Kantonsregierungen aus praktischen Gründen nicht durchführbar.

Der Einräumung einer Vertretung der Forstwirtschaft in der eidg. Kommission für elektrische Anlagen steht, außer den im Bericht des Starkstrom-Inspektorates erwähnten Gründen, der Umstand entgegen, daß die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung dieser Kommission durch Art. 19 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 festgelegt sind.

Wir geben uns gerne der Hoffnung hin, daß das aus den beiliegenden Berichten ersichtliche Bestreben der Ersteller von Leitungsanlagen, den von Ihrem Verein geäußerten Wünschen in bezug auf Schonung und Vermeidung der Verunstaltung der Waldbestände möglichst Rechnung zu tragen, in Zukunft zu einer beide Teile befriedigenden Lösung führen werde.

Dem schweizerischen Verband für Waldwirtschaft senden wir eine Abschrift dieses Schreibens.

Genehmigen Sie, geehrter Herr Präsident, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung!

Eidgenössisches Eisenbahndepartement: H a a b.

Schweizerische Bundesbahnen.
Generaldirektion.

Bern, den 19. Mai 1922.

An das eidg. Eisenbahndepartement, Technische Abteilung,
Elektrizitätsgesetz. Bern.

Die uns mit Schreiben Nr. 2/925/II. 3 vom 6. Januar 1922 zur Vernehmlassung übermittelte Eingabe des Schweiz. Forstvereins und des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft betreffend Änderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über elektrische Anlagen bezweckt vor allem die Schaffung von Gesetzesbestimmungen, wonach Projektvorlagen für Schwach- und Starkstromleitungen den kantonalen Regierungen behufs

Beurteilung nach forstwirtschaftlichen und ästhetischen Erwägungen zu unterbreiten seien. Wir bemerken hierzu folgendes:

Unsere Schwachstromleitungen werden beinahe ausschließlich dem eigenen Bahnkörper entlang geführt und fallen somit kaum in Betracht. Mit der fortschreitenden Elektrifikation werden sie zudem, soweit tunlich, in Kabel gelegt.

Was sodann unsere Starkstrom-Freileitungsstrassen (Übertragungsleitungen der Elektrifikation) anbelangt, so wurde bei der Projektaufstellung auf die bestmögliche Schonung der Wald- und Baumbestände großer Wert gelegt. Daraus geht hervor, daß wir mit der Schonung der Waldungen vollständig einverstanden sind.

Zu den einzelnen Punkten der Eingabe bemerken wir folgendes:

ad A. Art. 15 des Elektrizitätsgesetzes bestimmt bereits, daß das Starkstrom-Inspektorat in wichtigen Fällen die Vernehmlassung der Regierung der beteiligten Kantone zu den Vorlagen einzuholen hat. Unter diese wichtigen Fälle könnten auch alle Projekte einbezogen werden, welche von der forstwirtschaftlichen und ästhetischen Seite von Bedeutung sind; besonders Projekte für Leitungen, welche auf längere Strecken durch Waldungen geführt werden sollen.

ad B. Gegen das Begehren, es möchte der Kommission für elektrische Anlagen ein Fachmann der Forstwirtschaft zugeteilt werden, erheben wir keine Einwendungen.

ad C. Es erscheint uns nicht billig, die Konzession für die Leitungen anders zu bemessen als diejenige für das Werk selbst. Art. 50, Absatz 3, des Gesetzes bietet übrigens genügend Handhabe, um eine wirklich notwendige Änderung jederzeit erreichen zu können.

Wir sehen jedoch davon ab, zu diesem Verlangen Stellung zu nehmen.

ad D haben wir keine besondern Bemerkungen anzubringen.

Für die Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen:

Sch r a f l.

Obertelegraphendirektion.

Bern, den 5. Mai 1922.

An die Technische Abteilung des Eidg. Eisenbahndepartements, Bern.
Leitungsanlage durch Waldungen.

Die uns mit Ihrem Schreiben Nr. 2/925/II. 3 vom 6. Januar l. J. übermittelte Eingabe des Schweizerischen Forstvereins und des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft betreffend Änderung und Ergänzung des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 veranlaßt uns zu folgenden Bemerkungen:

ad Art. 15: Unter Abschnitt III, Starkstromanlagen, des erwähnten Gesetzes ist im zweiten Alinea des Art. 15 den Kantonsregierungen die Anhörung bereits zugesichert für alle wichtigen Starkstromprojekte, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem Starkstrom-Inspektorat zur

Genehmigung unterbreitet werden müssen. Im Gesetz sind allerdings für Schwachstromanlagen keine derartigen Bestimmungen enthalten. Es kann indessen auf dem Verwaltungswege, also ohne eigentliche Gesetzesrevision, den Wünschen des Forstvereins und des Verbandes für Waldwirtschaft in dem Sinne Rechnung getragen werden, daß die Vernehmlassung der zuständigen kantonalen Behörden über alle wichtigeren neuen oberirdischen Leitungsprojekte der schweiz. Telegraphen- und Telephonverwaltung veranlaßt wird, soweit bei diesen Anlagen Waldgebiet beansprucht werden muß.

Der Ausbau des schweizerischen Telegraphen- und Telephonnetzes sowohl im Innern der Ortschaften als bei den Fernleitungen wird übrigens aller Wahrscheinlichkeit nach in Zukunft vorwiegend auf unterirdischem Wege erfolgen müssen, sobald es sich um eine beträchtliche Anzahl von Leitungen handelt. Es dürften daher größere Linienanlagen über Privatland oder durch Waldungen in der Folge voraussichtlich nur noch in ganz beschränktem Maße zur Ausführung gelangen.

Die Frage der allfälligen Aufnahme gewisser auf den Landschafts- oder Waldschutz bezüglicher Bestimmungen in die zurzeit in Revision begriffenen Vorschriften betreffend die elektrischen Anlagen wird durch die beratenden Kommissionen noch näher geprüft werden.

ad Art. 19, 47 und 50: Die Berücksichtigung der auf diese drei Artikel bezüglichen Begehren kann unserer Ansicht nach nur bei Anlaß einer Gesetzesrevision erfolgen. In bezug auf die Dauer der Leitungsfervitut (Art. 47) ist zu bemerken, daß bei den Vereinbarungen über die Beanspruchung von Gemeinde- oder Privatland zu Linienbauzwecken seitens der Telegraphen- und Telephonverwaltung durchwegs auf eine 25jährige Vertragsdauer abgestellt wurde. Leitungsfervituten von 50 oder mehr Jahren wurden sozusagen gar nie beansprucht.

Der Obertelegraphendirektor: Furrer.

Technische Prüfanstalten des schweiz. Elektrotechn. Vereins.

Starkstrominspektorat.

Zürich, den 1. September 1922.

An die Technische Abteilung des Eidg. Eisenbahndepartements, Bern.

Wir nehmen Bezug auf die uns mit Ihrem Schreiben vom 6. Januar 1922 übermittelte Eingabe des Schweiz. Forstvereins und des Schweiz. Verbandes für Waldwirtschaft vom 24. Dezember 1921 betreffend die Revision des Bundesgesetzes über elektrische Anlagen und beehren uns, nachdem wir uns diesbezüglich auch mit dem Sekretariat des Verbandes Schweiz. Elektrizitätswerke, welche Sie auf dessen Verlangen hin am 20. Februar 1922 ebenfalls eine Abschrift zugesandt hatten, in Verbindung gesetzt haben, folgendes mitzuteilen.

Die Verfasser der Eingabe gehen von der irrigen Auffassung aus,

es sei eine Revision des Bundesgesetzes über elektrische Anlagen in Aussicht genommen und stellen demgemäß zu vier Artikeln des bestehenden Gesetzes besondere Postulate. Sie haben den Gesuchstellern bereits mitgeteilt, daß eine Revision dieses Gesetzes zurzeit nicht geplant, daß jedoch die Revision der technischen Vorschriften im Gange sei. Wir gestatten uns, Ihnen in bezug auf die Frage der Gesetzesrevision noch bekannt zu geben, daß jedenfalls auf Seiten der Werke die Meinung vorherrscht, es sei eine solche Revision zurzeit nicht notwendig und auch nicht opportun.

Der Hauptzweck der von den Gesuchstellern aufgestellten Postulate ist offenbar der, auf die Projektierung der elektrischen Freileitungen einen vermehrten Einfluß zu erlangen, der sich naturgemäß im Sinne einer Erschwerung der Durchquerung von Waldgebieten mit elektrischen Leitungen auswirken würde. Dabei wurde wohl völlig übersehen, daß alle Starkstromunternehmungen aus ganz natürlichen Gründen es von sich aus wo irgend möglich vermeiden, ihre Leitungen in Waldungen hinein oder nahe an solche heranzurücken. Sie haben hierzu alle Veranlassung, denn erstens fällt die Entschädigung für Durchleitungsrechte, Holzschlag und Beschränkung in der Anpflanzung viel höher aus, als bei Durchquerung von Wiesen und Ackerland, und zweitens gewähren selbst Waldaushaue von 30—50 m Breite nicht immer genügende Sicherheit gegen Betriebsstörungen durch Sturz von Waldbäumen auf die Leitungen. Es hat sich demzufolge bei der Tracierung von Leitungen als erste Richtlinie ganz von selbst ergeben, daß den Wäldern wo immer tunlich auszuweichen sei. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß vielleicht in einigen Einzelfällen diese vernunftgemäße Richtlinie nicht genügend, und dabei dann auch zum Nachteil der betreffenden elektrischen Unternehmung selbst, im Auge behalten worden ist.

Was die verschiedenen Postulate und deren Begründung durch die Eingabesteller anbetrifft, so gestatten wir uns folgendes auszuführen.

Gemäß Art. 15, Absatz 2, des Elektrizitätsgesetzes müssen in wichtigen Fällen die Vorlagen jetzt schon vom Starkstrominspektorat den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung unterbreitet werden. Das Starkstrominspektorat kommt dieser Forderung von sich aus bei allen Leitungsprojekten, die eine größere Ausdehnung aufweisen und bei welchen es ein besonderes Interesse bei den betreffenden Kantonsregierungen voraussetzen kann, nach. Die weitergehende Forderung der Eingabe, wonach alle Leitungsvorlagen den Kantonsregierungen zu unterbreiten wären, halten wir für unberechtigt. Sie würde nach unsern Erfahrungen die Genehmigung der Projekte unnötigerweise verzögern. Die Fälle, wo wesentliche Interessen der Forstwirtschaft verletzt wurden, ohne daß die Forstorgane dazu hätten Stellung nehmen können, dürften übrigens wohl nur ganz vereinzelt vorgekommen sein. Bei den Projekten für die großen

Überlandleitungen, die offenbar den Gesuchstellern vorschweben, erhalten die Kantonsregierungen, wie bereits erwähnt, ja jetzt schon von uns die Vorlagen zur Vernehmlassung zugestellt. Im weitern ist darauf hinzuweisen, daß für alle Leitungen vor Baubeginn von den Unternehmungen zunächst die Durchleitungsrechte erworben werden müssen. Ein großer Teil der Waldungen befindet sich in staatlichem und kommunalem Besitze und es haben bei der Erwerbung der Durchleitungsrechte die zuständigen Forstorgane die Mittel in der Hand, auf die Projektierung einzuwirken. In Wirklichkeit ist also der Zweck der Forderung der Eingabe durch den natürlichen Verlauf der Dinge bei der Vorbereitung zum Bau der Leitungen eigentlich schon erfüllt.

Das weitere Begehren der Eingabe, es möchte der durch Art. 19 des Elektrizitätsgesetzes geschaffenen Kommission für elektrische Anlagen auch eine fachmännische Vertretung aus der Forstwirtschaft angehören, basiert wohl auf nicht ganz zutreffenden Annahmen über den Zweck, die Aufgabe und die Arbeit dieser Kommission. Abgesehen davon, daß die Eidg. Kommission für elektrische Anlagen sich nur mit einem ganz verschwindenden Bruchteil der Leitungsprojekte bei Anlaß der Behandlung von Expropriationsfällen zu befassen hat, würde die Gewährung einer Vertretung der Forstwirtschaft, jedenfalls sofort gleichen Begehren anderer Kreise (Landwirtschaft, Heimatschutz usw.) rufen, denen dann billigerweise ebenfalls entsprochen werden müßte. Diesen Begehren könnte nur durch Vermehrung der Zahl der Kommissionsmitglieder stattgegeben werden, was erfahrungsgemäß den Nachteil hätte, daß die Kommission schwerfälliger und langsamer arbeiten würde.

Die Forderung der Beschränkung der Dauer der Leitungsservitut (Art. 47 des Elektrizitätsgesetzes) auf eine bestimmte Anzahl Jahre ist von der Kommission für elektrische Anlagen schon wiederholt in Beratung gezogen und vom Bundesrate stets in dem Sinne entschieden worden, es sei die Zeitdauer dem Ermessen der Elektrizitätsunternehmungen anheim zu stellen, weil diese allein beurteilen können, auf wie lange Zeit sie sich den Bestand ihrer Anlage sichern müssen. Wir haben uns bezüglich dieses Punktes anläßlich unserer Vernehmlassung vom 18. September 1920 zur Eingabe des schweizerischen Bauernsekretariats geäußert und möchten auf unsere dortigen Ausführungen verweisen.

Dem zu Art. 50, Absatz 2, des Elektrizitätsgesetzes gestellten Postulat, es sollen bei der Prüfung der Einsprachen, wo Leitungen durch Wald in Frage stehen, nicht nur technische und finanzielle, sondern auch forstwirtschaftliche und ästhetische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden, wird bei den sehr eingehenden Untersuchungen der Expropriationsfälle durch die Kontrollorgane und die Eidg. Kommission für elektrische Anlagen schon jetzt Rechnung getragen. Die Begutachtung solcher Fälle ist stets nach genauer Abwägung aller maßgebenden Verhältnisse und von Gesichtspunkten aus,

die über allen Sonderinteressen stehen, erfolgt. Die Vorwürfe der Eingabe, daß Einwände von Waldbesitzern, die eine ihren Wald weniger verstümmelnde und schädigende Linienführung verlangten, bisher zumeist einfach mit der Erklärung abgetan worden seien, daß aus leitungstechnischen Gründen eine Verlegung unmöglich sei (möglichst lange, gerade Linien mit Minimalverbrauch an Material, Vermeidung von Winkeln wegen Stromverlusten usw.) sind in dieser Form ungerecht und unzutreffend und müssen daher zurückgewiesen werden. Wer die Karte der Starkstromleitungen vor Augen hat, kann leicht ersehen, wie sorgfältig im allgemeinen die Leitungen den Waldungen ausgewichen sind und wie viele große Umwege einzig zu dem Zwecke gemacht wurden, um Waldbestände zu schonen. Es darf dabei auch nicht außer Acht gelassen werden, daß jede Umgehung von Wald die vermehrte Inanspruchnahme von Wiesen und Äckern zur Folge hat und daß dadurch die Besitzer der letztern sehr oft stark benachteiligt werden.

Auf Ihre Anfrage, ob die Postulate der Gesuchsteller unserer Ansicht nach bei der bevorstehenden Revision der bundesrätlichen Vorschriften berücksichtigt werden sollen, möchten wir vorläufig verneinend antworten. Die Schwierigkeit, die Bundesvorschriften betreffend die elektrischen Anlagen im Sinne der geäußerten Wünsche zu ergänzen, liegt hauptsächlich auch in der geeigneten Formulierung entsprechender Bestimmungen. Werden solche Bestimmungen ganz allgemein gehalten, so werden sie entweder unwirksam bleiben oder, das liegt in der Natur der Materie, fortwährend zu Meinungsverschiedenheiten führen. Wir halten aber, auf Grund unserer vorstehenden Ausführungen, die Aufstellung von besondern Bestimmungen zum Schutze forstwirtschaftlicher Interessen in den allgemeinen Vorschriften für elektrische Anlagen auch nicht für notwendig.

Starkstrominspektorat, der Oberingenieur:
Nissen.

Mitteilungen.

Erklärung.

Durch die neueste Mitteilung des Ständigen Komitees vom 27. November 1922 im Dezemberheft unserer Zeitschrift, das den Lesern infolge des Seigerstreiks erst im Januar 1923 zugekommen ist, sieht sich der Unterzeichnete zu folgender Aufklärung veranlaßt:

Die im Heft 11 und 12 des Jahrganges 1922 der „Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen“ abgedruckte Studie „Waldboden, Durchforstung, natürliche Verjüngung“ lag der Hauptsache nach handschriftlich vor, als die schweizerische Forstversammlung in Altdorf den Beschluß faßte, das